

# RS Vwgh 2017/11/3 Ro 2016/11/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2017

## Index

50/01 Gewerbeordnung

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

GewebesicherheitsG 2008 §22 Abs1;

GewebesicherheitsG 2008 §22 Abs2;

GewebesicherheitsG 2008 §23 Abs1;

GewO 1994 §77;

GewO 1994 §81;

## Rechtssatz

Zwischen der in § 22 Abs. 1 GewebesicherheitsG 2008 normierten Bewilligung für den Betrieb einer Gewebebank und der in Abs. 2 leg. cit. normierten Bewilligung für die Änderung des Betriebes einer Gewebebank ist zu unterscheiden. Da vom Begriff der Gewebebank gemäß § 23 Abs. 1 GewebesicherheitsG 2008 insbesondere die Betriebsanlage umfasst ist, handelt es sich bei § 22 Abs. 1 und 2 GewebesicherheitsG 2008 um mit § 77 GewO 1994 (Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage) und § 81 GewO 1994 (Genehmigung der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage) vergleichbare Regelungen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016110002.J02

## Im RIS seit

04.12.2017

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>